Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen · Henstedt-Ulzburg

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 3 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, des § 7 der Verbandssatzung sowie des § 25 der Wasserversorgungssatzung in den jeweils geltenden Fassungen wird gemäß des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 30. Nov. 2022 für das Gebiet der Verbandsmitglieder nachstehende Beitrags- und Gebührensatzung rückwirkend zum 22. Nov. 2021 erlassen:

Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung

lfd. Nr.	Ändernde Satzung	Datum	Beschluss der Verbandsversammlung	Geänderter Paragraph	Art der Änderung
			30.11.2022	Neufassung	

I. Wasserversorgungsanlage

§ 1 Allgemeines

(1) Der Zweckverband Wasserversorgung erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der zentralen Wasserversorgungsanlagen sowie für die Herstellung des Hausanschlusses je einen Beitrag.

(2) Zu dem Aufwand der zentralen Wasserversorgungsanlage gehören die Kosten für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau

a) von Zentralanlagen, bestehend aus den Wasserwerken, Reinwasserbehältern, einschließlich etwaiger Druckerhöhungseinrichtungen und Transportleitungen,

b) von Versorgungsanlagen, bestehend aus den im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Versorgungsleitungen, jedoch ohne Hausanschluss.

(3) Zu dem Aufwand des Hausanschlusses gehören die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis einschließlich Hauptabsperrvorrichtung (KFR-Ventil hinter dem Wasserzähler).

(4) Diese Satzung findet Anwendung, soweit die Verbandsmitglieder oder von ihnen beauftragte Dritte die Wasserversorgung nicht eigenverantwortlich übernehmen.

A. Zentrale Wasserversorgungsanlage

§ 2 Beitrag

(1) Der Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die zentralen Wasserversorgungsanlagen wird nach der zulässigen Geschossfläche errechnet. Er beträgt je angefangener Quadratmeter zulässiger Geschossfläche des Grundstückes für Endverbraucher 3,75 Euro (netto) zuzüglich 7% MwSt. = Euro 4,01 (brutto).

(2.1) Die zulässige Geschossfläche der einzelnen Grundstücke ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl; es sei denn, es ist bereits eine maximale Geschossfläche festgesetzt.

a) Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. In den Fällen des § 33 BBauG ist die Geschossflächenzahl entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten anzusetzen.

b) In Gebieten, für die kein Bebauungsplan besteht oder das Maß der baulichen Nutzung nicht festgesetzt ist, wird bei bebauten Grundstücken die tatsächlich vorhandene Geschossfläche der Beitragsverteilung zugrunde gelegt. Bei unbebauten Grundstücken ist von der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung auszugehen.

c) In Industriegebieten, wo anstelle der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die Geschossflächenzahl von 0,3.

d) Bei Grundstücken in Gewerbegebieten gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3 und bei Grundstücken, deren Bebaubarkeit nur untergeordnete Bedeutung hat (z.B. Friedhöfe, Sportplätze u.ä.) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,1.

(2.2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschossfläche zugelassen oder vorhanden, so ist diese anstelle der sich nach Abs. 2.1 a und b ergebende Geschossfläche zugrunde zu legen.

(2.3) Fehlt im Bebauungsplan die Festsetzung der Geschossflächenzahl, so ermittelt sich die Geschossfläche durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl und der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse.

(3) Wird ein Grundstück, für das bereits eine Anschlussgebühren- oder Beitragspflicht entstanden ist, durch Hinzunahme eines oder mehrerer Grundstücke, für die nach dem bisherigen Ortsrecht eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag überhaupt noch nicht oder nur für einen Teil des Grundstücks zu erheben war, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der zusätzliche Vorteil in Gestalt der zusätzlichen Nutzbarkeit zu entgelten.

(4) Ein nach dieser Beitrags- und Gebührensatzung zulässiger Beitrag wird dann nicht erhoben, wenn bereits nach früherem Ortsrecht oder aufgrund besonderer Vereinbarungen im Einzelfall ein gleichartiger Beitrag zu den Kosten der Herstellung, des Aus- und Umbaus der zentralen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Wasserversorgung erhoben worden ist.

Den Nachweis über die Zahlung des in Satz 1 erwähnten Beitrages hat im Zweifel der Beitragspflichtige zu erbringen.

(5) Aus der Anwendung der zulässigen Geschossflächenzahl ergibt sich kein Anspruch auf eine bestimmte Baugenehmigung.

(6) Der Beitragspflichtige hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung von Beiträgen, wenn er die zulässige Geschossflächenzahl nicht ausnutzen kann.

Zweckverband Wasserversorgung K., H.-U.
Sitz: Kamper Weg 38 · 24568 Kaltenkirchen
HRA 2754-NO Amtsgericht Kiel
Steuer-Nr: 11.298.3011.4

Werkleitung: Olaf Nimz
Verbandsvorst.: Ulrike Schmidt
Tel 04191 - 93 6 0
Mail info@zweckverband-khu.de

Bank DKB Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE93 1203 0000 1020 7628 27
BIC BYLADEM1001
Web www.zweckverband-khu.de

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße (Straßenteil, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung grenzen oder von ihr erschlossen werden, wenn und soweit

a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder

b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sofern sie bebaut oder gewerblich genutzt sind oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück auf Antrag an die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Wasserversorgung angeschlossen, so unterliegt es auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 der Beitragspflicht. Gleiches gilt, wenn ohne Genehmigung des Zweckverbandes Wasserversorgung tatsächlich Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

§ 4 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Herstellung der Anschlussmöglichkeit zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage.

(2) Im Falle des § 3 Absatz 2 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Kenntnis des Zweckverbandes Wasserversorgung über die nicht genehmigte Wasserentnahme.

(3) Im Falle des § 2 Absatz 3 entsteht für die neu hinzukommenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile die Beitragspflicht mit dem Schaffen jener wirtschaftlichen Einheit.

(4) Tritt eine bauliche oder gewerbliche Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks zulässigerweise durch Gesetz oder Sonderregelung erstmalig ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zulassen der erstmaligen baulichen oder gewerblichen Nutzungsmöglichkeit.

B. Hausanschluss

§ 5 Beitrag

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung eines jeden Hausanschlusses erhebt der Zweckverband Wasserversorgung einen Beitrag.

Berechnungsgrundlage für den Beitrag sind Nennweite und Länge der Anschlussleitung.

(2.1) Der Beitrag für Endverbraucher beträgt für einen Hausanschluss mit einer Nennweite:

	Leistung	Betrag netto	Betrag brutto incl. 7 % Mehrwertsteuer
a)	bis DA 40 komplett und einer Länge bis zu 15 m	1.535,00 Euro	1.642,45 Euro
b)	je m, Mehrlänge über 15 m PE- Leitung bis DA 40	32,50 Euro	34,78 Euro
c)	bis DA 63 komplett und einer Länge bis zu 15 m	1.909,00 Euro	2.042,63 Euro
d)	je m, Mehrlänge über 15 m PE- Leitung bis DA 63	33,70 Euro	36,06 Euro
e)	Bauwasseranschluss bis DA 40 pauschal	247,00 Euro	264,29 Euro
f)	Bauwasseranschluss bis DA 63 pauschal	330,00 Euro	353,10 Euro
g)	Sofern ein größerer Leitungsquerschnitt erforderlich ist, sind die dem Zweckverband entstehenden Kosten voll von dem Beitragspflichtigen zu erstatten.		

Jeder angefangene Meter zu 2 a) bis 2 f) wird als voller Meter gerechnet.

Kosten für zusätzliche Arbeiten, wie zum Beispiel Oberflächenwiederherstellungen, Pressungen, Bohrungen und Grundwasserabsenkungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

§ 6 Kosten für die Änderung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse

Die gemäß § 13 Absätze 4 und 6 der Wasserversorgungssatzung entstehenden Kosten werden dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

Zweckverband Wasserversorgung K., H.-U.
Sitz: Kamper Weg 38 · 24568 Kaltenkirchen
HRA 2754-NO Amtsgericht Kiel
Steuer-Nr: 11.298.3011.4

Werkleitung: Olaf Nimz
Verbandsvorst.: Ulrike Schmidt
Tel 04191 - 93 6 0
Mail info@zweckverband-khu.de

Bank DKB Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE93 1203 0000 1020 7628 27
BIC BYLADEM1001
Web www.zweckverband-khu.de

§ 7 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, für die Hausanschlüsse verlegt worden sind, wenn und soweit

a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder

b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, aber sie bebaut oder gewerblich genutzt sind oder sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück auf Antrag an die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Wasserversorgung angeschlossen, so unterliegt es auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 der Beitragspflicht.

§ 8 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintreten der jeweiligen Voraussetzungen des § 7 Abs. 1.

(2) Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Antrages zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage.

(3) Tritt die bauliche oder gewerbliche Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks zulässigerweise durch Gesetz oder Sonderregelung erstmalig ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zulassen der erstmaligen baulichen oder gewerblichen Nutzungsmöglichkeit.

Allgemeine Vorschriften zu A. und B.

§ 9 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Berechnung des Beitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 10 Vorauszahlungen

Der Zweckverband Wasserversorgung ist berechtigt, von den Beitragspflichtigen Vorauszahlungen auf die mutmaßliche Beitragsschuld zu verlangen. Die Vorauszahlungspflicht entsteht bei Herstellungsbeginn. Der Zweckverband Wasserversorgung ist berechtigt, die Auftragsvergabe für die erforderlichen Arbeiten zur Herstellung der Hausanschlussleitungen von dem Eingang der Vorauszahlung abhängig zu machen.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

II. Benutzung

§ 12 Benutzungsgebühr

(1) Der Zweckverband Wasserversorgung erhebt zur Deckung der betriebswirtschaftlichen Kosten der Wasserversorgungsanlagen Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren werden in Form von Grundgebühren und Verbrauchsgebühren erhoben.

(3) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

	Leistung	Betrag netto	Betrag brutto inkl. 7% Mehrwertsteuer
a)	bis Qn 2,5 bzw. Q 3=4	3,05 Euro/Monat	3,26 Euro/Monat
b)	bis Qn 6 bzw. Q 3=10	7,52 Euro/Monat	8,05 Euro/Monat
c)	bis Qn 10 bzw. Q 3=16	15,90 Euro/Monat	17,01 Euro/Monat
d)	über Qn 10 je QN bzw. Q 3= 16 je Durchfluss	1,59 Euro/Monat	1,70 Euro/Monat

(4) Für die Abrechnung von Abwasser-Plus-Zähler bzw. Abwasser-Minus-Zähler bis zu einer Leistung von Qn 2,5 bzw Q 3=4 wird eine Grundgebühr in Höhe von 1,00 Euro/Monat (netto) zuzüglich 7% MwSt. = 1,07 Euro/Monat (brutto) erhoben. Abwasser –Plus-Zähler bzw. Ab- wasser-Minus-Zähler über Qn 2,5 bzw. Q 3=4 werden mit 0,77 Euro/Monat je Qn (netto) bzw. je Q 3=4 (netto) zuzüglich 7% MwSt. = 0,83 Euro/Monat je Qn bzw. je Q 3=4 (brutto) berechnet.

(5a) Allgemeine Verbrauchsgebühr
Die Verbrauchsgebühr errechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt 0,75 Euro je m³ (netto) zuzüglich 7% MwSt. = 0,80 Euro je m³ (brutto) des entnommenen Wassers.

(5b) Verbrauchsgebühr für Gewerbebetriebe mit einer Jahresabnahme > 1.500 m³

Zweckverband Wasserversorgung K., H.-U.
Sitz: Kamper Weg 38 · 24568 Kaltenkirchen
HRA 2754-NO Amtsgericht Kiel
Steuer-Nr: 11.298.3011.4

Werkleitung: Olaf Nimz
Verbandsvorst.: Ulrike Schmidt
Tel 04191 - 93 6 0
Mail info@zweckverband-khu.de

Bank DKB Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE93 1203 0000 1020 7628 27
BIC BYLADEM1001
Web www.zweckverband-khu.de

Für Gewerbetreibende als Endverbraucher gemäß Anlage 1 Nr. 1 a zu § 3 Abs 1 Grundwasserabgabengesetz beträgt die Verbrauchsgebühr zu 5. a) 0,69 Euro je m³ (netto) zuzüglich 7% MwSt. = 0,74 Euro je m³ (brutto) des entnommenen Wassers.

(6) Für die Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser für Reserve- bzw. Feuerlöschzwecke wird, sofern über diese Wasserzähleranlage nicht mindestens monatlich 10 % der Nennleistung des Wasserzählers entnommen wird, ein Zuschlag von 75 % der Grundgebühr gemäß § 12 Abs. 3 erhoben.

(7) Für Bauwasser wird eine Gebühr von 0,09 Euro je m³ umbauter Raum (netto) zuzüglich 7% MwSt. = 0,10 Euro je m³ umbauter Raum (brutto) erhoben.

§ 13 Gebühr für Wasserstandrohrnutzung

(1) Standrohre werden vom Zweckverband Wasserversorgung gegen eine Gebühr (Standrohrmiete) ausgegeben. Die Gebühr beträgt je Kalendertag

	Leistung	Betrag netto	Betrag brutto inkl. 7% Mehrwertsteuer
a)	für Standrohre mit einem Zählwerk bis Qn 2,5 bzw. Q 3 =4	0,30 Euro	0,32 Euro
b)	für Standrohre mit einem Zählwerk bis Qn6 bzw. Q 3 =10	0,60 Euro	0,64 Euro
c)	für Standrohre mit einem Zählwerk über Qn10 bzw. Q 3 =10	1,20 Euro	1,28 Euro
d)	für Standrohre ohne Zählwerk	20,- Euro	21,40 Euro

Die Standrohrmiete ist ohne Rücksicht auf die Zeit der tatsächlichen Verwendung für jeden Kalendertag zu zahlen, solange das Standrohr nicht dem Zweckverband Wasserversorgung zurückgegeben ist

(2) Als Verwaltungsgebühr wird für jedes Ausgeben des Standrohres einmalig ein Betrag von 16,00 Euro (netto) zuzüglich 7% MwSt. = 17,12 Euro (brutto) erhoben.

(3) Das über das Standrohr abgegebene Wasser wird nach § 12 Abs. 5 abgerechnet.

(4) Als Sicherheit für das Standrohr einschließlich Zähler kann ein Betrag bis zu 250,00 Euro erhoben werden. Gerät ein Standrohr in Verlust (Diebstahl usw.), ist dies sofort dem Zweckverband Wasserversorgung zu melden, wobei unter Anrechnung des Sicherheitsbetrages die Kosten der Ersatzbeschaffung von dem Nutzer zu tragen sind.

§ 14 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage; im Falle des § 13 mit dem Tage der Entleihung des Standrohres.

(2) In Fällen des unerlaubten Wasserverbrauchs entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Entnahme.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, im Falle des § 13 mit der Rückgabe des Standrohres beim Zweckverband Wasserversorgung.

§ 15 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks oder bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

Die Benutzungsgebühr kann auf schriftlichen Antrag im Auftrag und im Namen des Gebührenpflichtigen bei den Inhabern der Grundstücke beziehungsweise der Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten eingezogen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die bestehenden Wasserzähler den Inhabern direkt zugeordnet werden können. Es besteht kein Anspruch auf die Setzung von Zwischenzählern oder die Nutzung von eigenen Zählern. Weitere Voraussetzung ist eine Einverständniserklärung des Inhabers. Auch bei Erfüllung der vorgenannten Bedingungen kann der Einziehungsauftrag abgelehnt werden, wenn in der Verbrauchsstelle ein stark schwankender Verbrauch vorliegt oder der Einzug mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand nicht möglich ist.

Der Gebührenpflichtige bleibt in jedem Fall Schuldner und wird in Anspruch genommen, wenn die Inhaber trotz Mahnung nicht zahlen.

Im Falle des § 13 ist der Entleiher von Standrohren gebührenpflichtig.

(2) Bei einem Eigentumswechsel hat der bisherige Grundstückseigentümer die Gebühr bis zum Tage der schriftlichen Mitteilung über den Eigentumsübergang zu entrichten. Mit diesem Tage beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers.

(3) Zeigen der bisherige und der neue Eigentümer den Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die vom Zahlungsabschnitt an, in den der Eigentumsübergang fällt, entstehen.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderliche Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes Wasserversorgung das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

Zweckverband Wasserversorgung K., H.-U.
Sitz: Kamper Weg 38 · 24568 Kaltenkirchen
HRA 2754-NO Amtsgericht Kiel
Steuer-Nr: 11.298.3011.4

Werkleitung: Olaf Nimz
Verbandsvorst.: Ulrike Schmidt
Tel 04191 - 93 6 0
Mail info@zweckverband-khu.de

Bank DKB Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE93 1203 0000 1020 7628 27
BIC BYLADEM1001
Web www.zweckverband-khu.de

§ 16 Gebühren für sonstige Einsätze

(1) Für Einsätze der Bediensteten des Zweckverbandes Wasserversorgung werden folgende Gebühren festgesetzt:

	Leistung	Betrag netto	Betrag brutto incl. 7% Mehrwertsteuer
a)	1 Arbeitsstunde (angefangene Stunden werden jeweils auf ½ Stunde aufgerundet)	52,- Euro/Stunde	55,64 Euro/Stunde
b)	Überstundenzuschlag = 30 % zu a) für Tätigkeiten außerhalb der für die Mit- arbeiter des Zweckverbandes Wasserversorgung festgesetzten Dienstzeiten.	67,60 Euro/Stunde	72,33 Euro/Stunde
c)	Sonn- und Feiertagszuschlag = 130 % zu a)	119,60 Euro/Stunde	127,97 Euro/Stunde
d)	Fahrtkostenanteil	0,70 Euro/km	0,75 Euro/km

(2) Neben den verauslagten Kosten für Fremdfirmeneinsatz und Materialien werden die vorgenannten Gebühren für Einsätze gemäß § 15 Absatz 3, § 21 Absatz 2 und 3, § 22 Absatz 2 und § 27 Absatz 3 der Wasserversorgungssatzung berechnet.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit dem Einsatzbeginn für den Anschlußnehmer oder Verursacher.

§ 17 Abrechnung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können vom Zweckverband Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 2 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, mit Großabnehmern einen gesonderten Erhebungszeitraum zu vereinbaren.

(4) Der abgelaufene Erhebungszeitraum wird zu Beginn des laufenden Jahres abgerechnet. Die Abrechnungssumme wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(5) Die Gebühr für Bauwasser (§ 12 Absatz 7), die Benutzung eines Standrohres (§ 13 Absätze 1, 2 + 3) und für Einsätze (§ 16 Absatz 1) ist sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides auf ein Konto des Zweckverbandes Wasserversorgung zu entrichten.

(6) In den Fällen des § 15 Absätze 2, 3 und 4 erfolgt zum Zeitpunkt der Mitteilung über den Eigentumswechsel die Endabrechnung, die sofort nach Zugang fällig wird.

(7) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.

§ 18 Vorauszahlung

Der Zweckverband Wasserversorgung ist berechtigt, unter Voraussetzung des § 101 Reichsabgabenordnung in Verbindung mit § 11 Kommunalabgabengesetz Vorausleistungen als Sicherheitsleistung zu verlangen.

§ 19 Betriebsstörungen

Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch betriebsnotwendige Arbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch höhere Gewalt (Wassermangel bei anhaltender Trockenheit, Frost, Seuchengefahr usw.) hervorgerufen werden, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Erlass oder Ermäßigung der Gebühren. Die Vorschrift des § 18 bleibt unberührt. Bei Außerbetriebsetzung der Wasserversorgungsanlage über den Zeitraum von einem Monat hinaus werden keine Grundgebühren für die Monate der Außerbetriebsetzung erhoben.

III. Allgemeine Vorschriften

§ 20 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Beiträge oder Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können die Beiträge oder Gebühren auf Antrag vom Zweckverband Wasserversorgung gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 21 Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Kosten

Beiträge gemäß § 2 und § 5, Kosten gemäß § 6, Benutzungsgebühren gemäß § 12 und § 13 und Gebühren für Einsätze gemäß § 16 dieser Satzung werden durch den Zweckverband Wasserversorgung festgesetzt; sie sind öffentliche Abgaben und ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Lasten.

Zweckverband Wasserversorgung K., H.-U.
Sitz: Kamper Weg 38 · 24568 Kaltenkirchen
HRA 2754-NO Amtsgericht Kiel
Steuer-Nr: 11.298.3011.4

Werkleitung: Olaf Nimz
Verbandsvorst.: Ulrike Schmidt
Tel 04191 - 93 6 0
Mail info@zweckverband-khu.de

Bank DKB Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE93 1203 0000 1020 7628 27
BIC BYLADEM1001
Web www.zweckverband-khu.de

§ 22 Umsatzsteuer

Zu allen in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Beiträgen, Gebühren und Kosten, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 9 Absatz 3 und § 15 Absatz 4 dieser Beitrags- und Gebührensatzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 24 Datenverarbeitung und Auskünfte

(1) Zur Ermittlung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes, des Einwohnermeldeamtes und der kommunalen Bauämter durch den Zweckverband Wasserversorgung zulässig. Der Zweckverband Wasserversorgung darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit der Zweckverband Wasserversorgung die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist er berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Zweckverband Wasserversorgung ist berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

§ 25 Rechtsmittel

(1) Gegen die Heranziehung zu Beiträgen und Gebühren steht dem Betroffenen binnen einem Monat nach Empfang der Widerspruch zu, der bei der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Wasserversorgung Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg, Kamper Weg 38, 24568 Kaltenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen ist. Gegen einen den Widerspruch ablehnenden Bescheid ist innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht zulässig.

(2) Widerspruch und Klage haben hinsichtlich der Zahlung keine aufschiebende Wirkung.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Beitrags- und Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 22. November 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Beitrags- und Gebührensatzungen sowie deren Nachtragssatzungen außer Kraft und werden durch diese Satzung ersetzt.

Kaltenkirchen, den 30.11.2022

gez.
Ulrike Schmidt
Verbandsvorsteherin

Veröffentlicht in

der Segeberger Zeitung	**am 06.12.2022**
der Norderstedter Zeitung	**am 07.12.2022**
der Umschau	**am 07.12.2022**

mit dem Hinweis auf die Veröffentlichung des Textes der vollständigen Satzung gem. § 20 Abs. 2 der Verbandsatzung auf der Internetseite des Zweckverbandes Wasserversorgung.

Beitrags- und Gebührensatzung #plex: simplex

Zweckverband Wasserversorgung K., H.-U.
Sitz: Kamper Weg 38 · 24568 Kaltenkirchen
HRA 2754-NO Amtsgericht Kiel
Steuer-Nr: 11.298.3011.4

Werkleitung: Olaf Nimz
Verbandsvorst.: Ulrike Schmidt
Tel 04191 - 93 6 0
Mail info@zweckverband-khu.de

Bank DKB Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE93 1203 0000 1020 7628 27
BIC BYLADEM1001
Web www.zweckverband-khu.de